



Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)

Association professionnelle suisse des commerçants en peinture (ASCP)

### **1. Wie lange muss ich meinen Laden schliessen?**

Die Läden müssen vorderhand bis zum 19. April 2020 geschlossen bleiben.

### **2. Gibt es Ausnahmen zur staatlich verordneten Ladenschliessung?**

Ja, alle Läden, die Lebensmittel oder andere Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, können offenbleiben.

### **3. Kann ein Kundendienst «Auslieferung» oder «Baustellenlieferung» betrieben werden?**

Die behördlich verordnete Schliessung von Ladenlokalitäten schliesst einen Hauslieferungsdienst oder eine Lieferung auf eine Baustelle nicht aus.

### **4. Kann ein «Drive-in»-Dienst installiert werden?**

Die Installation eines «Drive-in»-Services ist im Lichte der bundesrätlichen Beschlüsse grenzwertig (Gefahr von einer Menschenansammlung!). Es wird also dringendst davon abgeraten!

### **5. Kann ich für meine Handwerker und Kunden einen Rampendienst (Abholservice) installieren?**

Sofern die bundesrätlichen Massnahmen zur Verhinderung des sich weiter ausbreitenden Coronavirus eingehalten werden, ist dies möglich. Es ist strikte darauf zu achten, dass keine Menschenansammlungen und -kontakte möglich sind.

### **6. Welche Geschäfte bleiben nach wie vor offen?**

Wichtige Geschäfte wie Arztpraxen und Praxen von Gesundheitsfachleuten oder Geschäfte für medizinische Hilfsmittel wie Brillen und Hörgeräte oder dann Apotheken oder Drogerien bleiben weiterhin geöffnet. Man kann weiterhin Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs an Kiosken oder Tankstellenshops einkaufen. Vom Verbot ausgenommen bleiben auch Banken und Geschäfte von Telekomanbietern, Garagen oder Velowerkstätte. Die öffentliche Verwaltung und Einrichtungen von sozialen Diensten werden ebenfalls offenbleiben.

### **7. Sind «private Veranstaltungen» mit wenigen Personen (5–7 Personen) erlaubt?**

Nein, der Grundsatz gilt: Öffentliche und private Veranstaltungen sind dem Grundsatz nach ab sofort verboten. Wir empfehlen die sozialen Kontakte ab sofort auf ein Minimum zu reduzieren!

### **8. Sind Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern im privaten Rahmen erlaubt?**

Nein, private Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sind per sofort staatlich untersagt.



Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)

Association professionnelle suisse des commerçants en peinture (ASCP)

### **9. Kann ich meinen Nachbarn oder Freunde von mir zu einem privaten Abendessen einladen?**

Eine private Einladung von Bekannten fällt nicht unter das staatliche Verbot, jedoch empfehlen wir die sozialen Kontakte auf das Minimum zu reduzieren. Ausnahme: Beerdigungen im engsten Familienkreis sind explizit erlaubt.

### **10. Kann ich Arbeitslosenentschädigung (Kurzarbeitsentschädigung) aufgrund der staatlichen Verordnungen gegen die Verbreitung des Coronavirus beantragen?**

Ja, die behördlich angeordnete Massnahme von Ladenschliessungen führt zu einem Arbeitsausfall und die Arbeitnehmenden können ihre Arbeit nicht ausführen. Sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, haben Arbeitnehmer den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Weitere detaillierte wie aktuelle Informationen unter:

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) ⇒ Arbeit ⇒ Leistungen ⇒ Kurzarbeitsentschädigung oder [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) ⇒ Unternehmen ⇒ Versicherungsleistungen ⇒ Kurzarbeit

### **11. Warum hat der Bundesrat den nationalen Notstand erklärt und als weitere Massnahme sogar die Armee mobilisiert?**

Durch die schlechte Disziplin eines Teils der Bevölkerung und die im Internet kursierten Bilder von erheblichen Menschenansammlungen am Wochenende in den Städten, Parks oder an den Seepromenaden. Der Bundesrat rät, den «Wanderausflug in Gruppen» oder die «Jassrunde» abzusagen.

### **12. Gibt es eine Hotline, bei der man sich mündlich oder schriftlich über die Ausbreitung des Coronavirus informieren kann?**

Ja, die entsprechenden Adressen oder Telefonate lauten wie folgt:

E-Mail: [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch) oder BAG-Infoline Coronavirus +41 58 463 00 00

### **13. Welches ist die gesetzliche Grundlage für das drastische Massnahmenpaket des Bundesrates (nationaler Notstand & Mobilisierung der Armee).**

Die aktuellen Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) sind hinter Covid-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020 geregelt. Die Verordnung ist unter [www.admin.ch/](http://www.admin.ch/) einsehbar.

### **14. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber aktuell mit dem Erlass der Verordnung vom 16. März 2020 zu erfüllen?**

Die bundesstaatliche Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-



Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)

Association professionnelle suisse des commerçants en peinture (ASCP)

19) (Covid- 19-Verordnung 2) regelt die verschärften Massnahmen. Insbesondere wird im Art. 10c die «Pflicht der Arbeitgeber» festgeschrieben. Im Wortlaut gilt:

«Art. 10c Pflicht der Arbeitgeber

1. Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt.
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.»

### **15. Was passiert, wenn ich mich vorsätzlich den bundesrätlichen Massnahmen widersetze?**

Wer vorsätzlich die bundesrätlichen Massnahmen verletzt oder missachtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft; vgl. Covid-19-Verordnung, Art. 10d.